

Remonstrationsleitfaden der Fachschaft Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (April 2016)

Die in diesem Leitfaden verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer. Von einem Gendern wurde aufgrund der Lesbarkeit abgesehen.

A. Remonstrationsvoraussetzungen

I. Grundvoraussetzungen

Der Verfasser einer Remonstration muss mit der Korrektur einer schriftlich erbrachten Leistung nicht einverstanden sein. Die Korrektur muss nach Meinung des Verfassers fehlerbehaftet sein.

Des Weiteren muss der Verfasser bei der Besprechung der Klausur/Hausarbeit anwesend sein, wenn diese vom Dozenten angeboten wird (hierauf wird bei StudIP meist hingewiesen). Ist eine Teilnahme an der Besprechung z.B. krankheitsbedingt nicht möglich, so ist die Nichtteilnahme innerhalb der Remonstrationsfrist glaubhaft zu entschuldigen. Die Möglichkeit der Entschuldigung ist vom jeweiligen Dozenten abhängig.

II. Frist und Form¹

Die Frist für die Abgabe der Remonstration beträgt innerhalb der Vorlesungszeit eine Woche, außerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen. Die Frist berechnet sich vom Tag der Besprechung an. Sollte keine Besprechung stattfinden, so beginnt die Frist am erstmöglichen Tag der Abholung.

Zur Remonstration ist sowohl die Arbeit im Original als auch eine substantiierte, schriftliche Begründung am zuständigen Lehrstuhl abzugeben.

¹ https://www.jura.uni-osnabrueck.de/fileadmin/public/media/PA_Jura_DOCS/Remonstration_-_Merkblatt.pdf

B. Gliederung und Inhalt der Remonstration

I. Umfang

Der Umfang einer Remonstration sollte sich grundsätzlich an der schriftlichen Leistung orientieren. Er bemisst sich an der Anzahl und dem Ausmaß der Fehler des Korrektors.

II. Gliederung

1. Die Remonstration sollte damit **eingeleitet** werden, dass die korrigierte Fassung der schriftlichen Prüfung zur erneuten Korrektur eingereicht wird, weil jene als sachlich unrichtig empfunden wird und die Noteneinstufung somit zu niedrig erscheint.
2. Daraufhin müssen im **Hauptteil** der Remonstration die wesentlichen Gründe für eine erneute Korrektur genannt werden. Hierbei ist es besonders wichtig, dass auf die einzelnen Probleme der Prüfung eingegangen wird.
Zuerst sollte dargestellt werden, welchen Prüfungspunkt der Korrektor bemängelt hat (unter Angabe der Seitenzahl), woraufhin die Auffassung des Korrektors entkräftet und die Richtigkeit der ursprünglichen Ausführung begründet werden muss. Es empfiehlt sich, hierbei mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung zu arbeiten und diese zu zitieren.
Ebenfalls ist stets auf die Lösung aus der Besprechung zu achten. Widerspricht der Korrektor dieser bereits, ist auf die Lösung des Professors zu verweisen.
Es sollten keinesfalls Argumente erfunden werden oder das bereits Geschriebene wiederholt werden.
3. Am **Schluss** sollte um eine erneute Überprüfung der Korrektur gebeten werden und um eine kritische Betrachtung der bereits vergebenen Note. Es ist nicht empfehlenswert, dem Professor oder dem Korrektor eine Note vorzuschlagen.

C. Weitere Hinweise

- I. Es ist stets zu beachten, dass jedem Korrektor ein Beurteilungsspielraum zusteht. Vertretbare Auffassungen (Rechtsprechungen, Meinungen der Literatur - auch Mindermeinungen) dürfen jedoch nicht vom Korrektor als falsch bewertet werden, wenn diese hinreichend begründet wurden.

- II. Eine schriftliche Prüfung wird immer als ein Gesamtwerk betrachtet. Sollten bestimmte Grundsätze bereits am Anfang einer Klausur/Hausarbeit mehrmals verletzt werden, so kann dies bereits zu einem Nichtbestehen führen, unabhängig davon, ob die restlichen Ausführungen größtenteils richtig sind.
- III. Schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit führen in der Regel dazu, dass die Leistung für nicht bestanden erklärt wird. (Beispiel: Plagiat)
- IV. Es sollte vermieden werden, mit den Leistungen der Kommilitonen zu argumentieren. Nur aufgrund der Tatsache, dass ein anderer Student ähnliche Argumente angeführt hat und eine bessere Benotung erhalten hat, rechtfertigt dies nicht eine bessere Bewertung der eigenen Leistung. (Achtung: Dies kann außerdem dazu führen, dass beide Klausuren/Hausarbeiten erneut kontrolliert werden und eventuell abgestuft werden.)
- V. Außerdem sollte nicht vor einer Remonstration zurückgeschreckt werden. Zudem verbessert das Verfassen einer solchen die juristische Denkweise und die Fehlervermeidung in der Zukunft.